

## Satzung des AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen AfW (Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft), Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht zu beraten, soweit rechtlich zulässig;
2. bei Bedarf Wettbewerbsregeln zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
3. unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegenzutreten;
4. die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
5. die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
6. mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, wobei der Verein insoweit auch anderen Verinen/Verbänden beitreten kann;
7. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
8. bei Tarifverhandlungen die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder zu vertreten und für sie rechtsverbindliche Tarifverträge zu schließen;
9. die Gewährung von Kostenschutz für Verfahren vor den Zivil-, Finanz-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie die Aktivlegitimation zur Führung von Musterprozessen für den Verein

(2) Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um hauptamtliche Mitarbeiter handelt oder die Zuwendungen als Aufwandsentschädigung durch das hierfür zuständige Gremium genehmigt sind.

(4) Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können Selbständige, Freiberufler, Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen) und Verbände von Arbeitgebern werden, welche einen Bezug zur Finanzdienstleistung haben.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes ist nicht anfechtbar.

#### **§ 3.1 Ehrenmitglieder**

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann in- und ausländischen Personen (natürliche und juristische), die sich um die Belange des Vereins und dessen Mitglieder besondere Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft oder jeweils nur einer natürlichen Person die Führung des Titels „Ehrenpräsident“ des Vereins verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 3.2 Fördermitglieder**

Personen (natürliche und juristische) welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren und nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, können Fördermitglieder werden. Über die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft soll regelmäßig damit verbunden sein, dass der Verein durch das Fördermitglied in der Durchsetzung seines Vereinszwecks und seiner Ziele unterstützt wird. Auch ordentliche Mitglieder können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder, welche keine ordentlichen Mitglieder sind, haben keine Rechte an oder in dem Verband und nehmen nur auf ausdrückliche Einladung des Vorstandes an den Vereinssitzungen oder der Mitgliederversammlung teil.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs, Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die begründete Beschwerde ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mit der Ladung den Mitgliedern der Sachverhalt sowie die Beschwerde mitgeteilt werden muss.

### **§ 5 Finanzen, Mitgliedsbeiträge und Kostentragung**

(1) Der Verein finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Soweit der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie sollen dem Verein oder einem seiner Mitglieder angehören oder sich zumindest durch besondere Sachkunde auszeichnen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Beirat. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes für jedes vergangene Geschäftsjahr und über eine evtl. vorzeitige Abberufung. Der Beirat beschließt auch über eine eventuell den Vorstandmitgliedern zu zahlende monatliche Vergütung.

(3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der geschäftsführende Vorstand ihn einberuft oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Sollten seitens des Vorstandes Personen (Mitglieder) außerhalb des Vorstandes für die Wahrnehmung von Aufgaben zu konkreten Sachthemen bestimmt worden sein, so können diese auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

(4) Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes aus seiner Mitte. Er ist fernerhin in den in der Satzung weiterhin vorgesehenen Fällen zuständig. Seine Entscheidungen werden vom geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des geschäftsführenden Vorstands.

(5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(6) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben auf Landes- bzw. Regionalebene die Bildung von juristisch unselbständigen Landes- bzw. Regionalverbänden zu ermöglichen. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes bekannt zu geben.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer Person, dem Vorsitzenden. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorstand auf fünf Jahre gewählt, wobei bei Beendigung seiner Mitgliedschaft im Vorstand eine vorzeitige Beendigung seiner Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand erfolgt. Wiederwahlen bei erneuten Wahlen in den Gesamtvorstand sind möglich. Bei Ausscheiden des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode wählt der Gesamtvorstand einen Nachfolger aus seiner Mitte.

(4) Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen. Zum Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auch der geschäftsführende Vorstand bestellt werden. Sollte der geschäftsführende Vorstand arbeitsvertraglich angestellter Geschäftsführer sein, so ergeben sich seine Befugnisse aus dem Vertragsinhalt des Anstellungsvertrages. Diesem Vertrag muss neben dem Vorstand auch der Beirat zuvor zustimmen. Zu Beginn eines Geschäftsjahres stellt der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung und Verwaltung des Vereins, dessen Darstellung in der Öffentlichkeit und zu den weiteren, in dieser Satzung bestimmten Aufgaben verantwortlich. Er leitet den Vorstand.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe dem Beirat eine Vergütung zu zahlen ist. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; erneute Wahl ist zulässig. Der Vorstand soll für den Beirat lediglich Personen vorschlagen, die sich durch besondere Sachkunde auszeichnen oder geeignet sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern.

(2) Der Beirat soll den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand in der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Pflege von Beziehungen unterstützen. Vor der Fassung von Grundsatzbeschlüssen durch die übrigen Organe des Vereins soll nach Möglichkeit der Beirat hierzu vorab gehört und seine Stellungnahme eingeholt werden. Der Beirat beschließt, ob und in welcher Höhe dem Kassenprüfer eine Vergütung zu zahlen ist.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der direkter Ansprechpartner ist und den Beirat gegenüber den übrigen Organen und einzelnen Mitgliedern vertritt.

(4) Der Beirat kann seine Beschlüsse in Versammlungen oder in Textform fassen. Die Beschlussfassung wird durch den Vorsitzenden durchgeführt, der auch bei Bedarf Versammlungen einberufen kann. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang an die letzte ihm mitgeteilte Anschrift der Beiratsmitglieder in Textform einzuberufen. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben, allerdings können unabhängig von der vorgesehenen Tagesordnung auch anderweitige Punkte zur Beschlussfassung gestellt werden. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Teilnahmerecht an den Beiratsversammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Er wird über alle Beschlüsse des Beirats kurzfristig informiert.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Beirates,
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Umlagen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist,
- e) die Annahme von Tarifverträgen,
- f) die Wahl und Entlastung eines Kassenprüfers,
- g) die Auflösung des Vereins. Die (auch ergänzende) Zuständigkeit der weiteren Organe, so wie sie in der Satzung bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Annahme von Tarifverträgen ist ein zustimmender Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich oder ein zustimmender Beschluss von 2/3 aller Mitglieder im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung.

(3) Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich gefasst werden. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist nur verbindlich, wenn sich alle Mitglieder beteiligt haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung oder einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform ein, wobei die Frist mit dem Tag nach Aufgabe der Ladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu laufen beginnt und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitberechnet werden darf.

(5) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Satzungsänderung sind dem geschäftsführenden Vorstand per Einschreiben mit Rückschein spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Wenn mehr als 50% der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung begehren, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders enthalten ist, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie angenommen sind. Der Beschluss einer Satzungsänderung und/oder der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstandes.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem geschäftsführenden Vorstand oder bei Abwesenheit den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.

## **§ 11 Liquidation**

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und stimmt dem der Vorstand zu, so werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Finanzamt an als gemeinnützig anerkannte Organisationen zuzuführen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern (auch Fördermitgliedern) und — soweit zulässig — auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt. Satzungsänderungen, die durch Gericht oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen und vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.